

Beschluss des Landrats vom 13.02.2025

Nr. 983

8. Berücksichtigung Gesamtausgabe auch im Zusammenhang mit fakultativem Referendum; Teilrevision des Finanzhaushaltsgesetzes

2023/206; Protokoll: ps

Kommissionspräsident **Florian Spiegel** (SVP) führt aus, der Ursprung dieser Teilrevision sei eine Motion der Finanzkommission gewesen. Im Zusammenhang mit der Erhöhung einer Ausgabenbewilligung für das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest 2022 in Pratteln stellte die Kommission eine Lücke im Finanzhaushaltsgesetz fest und wollte mit dem Vorstoss sicherstellen, dass diese auf sinnvolle Art geschlossen wird. Die Landratsvorlage sieht nun vor, dass künftig bei einmaligen Ausgaben Erhöhungen von Ausgabenbewilligungen um mehr als CHF 1 Mio. und bei wiederkehrenden Ausgaben Erhöhungen um mehr als CHF 200'000.– dem fakultativen Referendum unterstehen sollen. Damit werden die gleichen Schwellenwerte angewendet wie bei der erstmaligen Bewilligung von Ausgaben. Allerdings soll der Landrat die Möglichkeit haben, tiefere Erhöhungen mittels Vierfünftel-Mehr dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Eintreten war in der Finanzkommission unbestritten.

Die Finanzkommission hiess die Vorlage diskussionslos gut, denn sie wird der damaligen umfassenden Diskussion der Kommission und den Forderungen der Motion gerecht. Ausschlaggebend für die durchwegs positive Aufnahme war, dass die Vorlage aufgrund entsprechender Vernehmlassungseingaben die Möglichkeit enthält, dass der Landrat Erhöhungen von Ausgabenbewilligungen unter den neuen Schwellenwerten mit einem Vierfünftel-Mehr der fakultativen Volksabstimmung unterstellen kann.

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

://: Eintreten ist unbestritten.

– *Erste Lesung Finanzhaushaltsgesetz*

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist beendet.
